



Unterstützt durch:

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Bundestreffen 2019

Teilnehmer*in

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ich bin damit einverstanden, dass oben genannte Person am Bundestreffen der ISD vom 01. – 04. August 2019 in der Jugendherberge (Gottesbürener Straße 15, 34385 Bad Karlshafen) teilnimmt.

Hinsichtlich der Schwimmerlaubnis und der Teilnahme an weiteren sportlichen Aktivitäten gibt es meinerseits keine Einschränkungen.

Für den gesamten Zeitraum übernimmt unten genannte Person die Aufsichtspflicht. Mir ist aber bekannt, dass die Jugendlichen entsprechend ihres Alters auch zeitweise Aktivitäten ohne Aufsicht durchführen dürfen.

.....

.....

Ort, Datum Unterschrift Teilnehmer*in

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

Eltern/Erziehungsberechtigte:

(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

(Adresse, Wohnort)

Telefonisch erreichbar unter: _____
(zum Zeitpunkt der Veranstaltung)

Zu schützende Person:

(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Alter: _____ Jahre

wird beim Besuch der Veranstaltung ISD Bundestreffen vom 1.-bis 4. August 2019 in der Jugendherberge Helmarshausen (Gottsbüener Straße 15, 34385 Bad Karlshafen) von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person:

(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

(Adresse)

(Telefonische Erreichbarkeit während des Bundestreffens)

Vom Infoblatt zur Erziehungsbeauftragung habe ich Kenntnis genommen.

Datum:

(Personenberechtigte/Eltern)

(Erziehungsbeauftragte*r)

Gefälschte Unterschriften oder bewusste Falschangaben werden gem. § 267 des Strafgesetzbuches (StGB) als Urkundenfälschung behandelt und können strafrechtlich verfolgt werden.

Infoblatt zur Erziehungsbeauftragung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten,

seit dem 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit, zeitweise eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. Diese Person muss mind. 18 Jahre alt und sich ihrer Pflichten bewusst sein. Die Erziehungsbeauftragung erfolgt nur im ausdrücklichen Einverständnis eines Elternteils und der beauftragten Person. Die Erziehungsbeauftragung muss auf einem formlosen Dokument von beiden Parteien unterschrieben werden. Folgende (relevante) Aktivitäten werden durch die Erziehungsbeauftragung gestattet:

- Der Besuch von Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Der Besuch von Veranstaltungen durch ältere Jugendliche (im Alter von 16 – 18 Jahren) außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen (auch nach 24 Uhr).

Bitte bedenken Sie beim Erteilen der Erziehungsbeauftragung folgende Punkte:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein, d.h. ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und sich entsprechend ausweisen können. Er/sie übernimmt die rechtliche Verantwortung für das Kind (z.B. Aufsichtspflicht) und muss deshalb in der Lage und reif genug sein, die Erziehungsfunktion zu erfüllen (Autoritätsverhältnis).
- Es ist sicherzustellen, dass der/die Erziehungsbeauftragte über die geltenden Jugendschutzbestimmungen informiert ist.
- Stellen Sie die sichere Heimkehr Ihres Kindes sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß. Zum Beispiel:
 - Kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren.
 - Bis 18 Jahre dürfen keine Branntweinhaltenen Getränke (Vodka, Rum, etc.) konsumiert.
- Die Begleitung des/der Minderjährigen durch eine erziehungsbeauftragte Person ermächtigt nur zum erweiterten Aufenthalt in Gaststätten oder bei öffentlichen Veranstaltungen, bzw. zum Kinobesuch. Die gesetzlichen Einschränkungen zum Alkoholkonsum oder zum Rauchen in der Öffentlichkeit bestehen weiterhin. Bei Verstößen kann gegen die erziehungsbeauftragte Person ein Bußgeld verhängt werden.

Empfehlungen für Eltern & Erziehungsberechtigte

- Sie sollen die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können. Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus.
- Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg).
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.
- Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als "erziehungsbeauftragte Person" ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
- Der*Die volljährige Partner*in einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige, erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.